

Tit. A.I.3.4 RdSchr. 97h

Gemeinsames Rundschreiben zum Versicherungs- und Beitragsrecht für Arbeitnehmer und arbeitnehmerähnliche Personen

Tit. A.I – Versicherter Personenkreis -> Tit. A.I.3 – Beginn, Fortbestand und Ende des Versicherungspflichtverhältnisses in der Arbeitslosenversicherung

Titel: Gemeinsames Rundschreiben zum Versicherungs- und Beitragsrecht für Arbeitnehmer und arbeitnehmerähnliche Personen

Normgeber: Bund

Redaktionelle Abkürzung: RdSchr. 97h

Gliederungs-Nr.: [keine Angabe]

Normtyp: Rundschreiben

Tit. A.I.3.4 RdSchr. 97h – Ende der Arbeitslosenversicherungspflicht

(1) Nach § 24 Abs. 4 SGB III endet die Arbeitslosenversicherungspflicht bei Arbeitnehmern (§ 25 SGB III) mit dem Tag des Ausscheidens aus dem Beschäftigungsverhältnis. Das ist der Tag, an dem das entgeltliche Beschäftigungsverhältnis endet. Sofern ein bisher arbeitslosenversicherungspflichtiger Arbeitnehmer auf Grund einer der in § 27 oder § 28 SGB III genannten Tatbestände arbeitslosenversicherungsfrei wird, endet die Arbeitslosenversicherungspflicht mit dem Tag vor Eintritt der Versicherungsfreiheit.

(2) Bei den sonstigen Versicherungspflichtigen endet die Arbeitslosenversicherungspflicht mit dem Tag, an dem letztmals die in § 26 SGB III genannten Voraussetzungen für die Versicherungspflicht erfüllt sind.